

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 10. Juli 2006, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan für den Bereich Würzburger-/ Kapellenstraße, erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 auf Grund des Antrages der Firma MEDIA-SATURN GmbH beschlossen, für den Bereich Ecke Würzburger Straße / Kapellenstraße am Kulturforum Schlachthof das Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einzuleiten bzw. durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Elektrofachmarkts „Saturn“ mit ca. 4600 m² Verkaufsfläche zu schaffen. In dem Gebäude sollen in den Untergeschossen zwei Parkebenen mit ca. 175 Stellplätzen entstehen, die auch öffentlich genutzt werden können. Das im Eigentum der Stadt Fürth verbleibende großzügige Vorfeld zwischen dem künftigen Elektrofachmarkt und der Würzburger Straße soll durch Baumpflanzungen sowie umfangreiche bauliche Maßnahmen gestalterisch aufgewertet werden. Die Verkehrskonzeption hinsichtlich der Tiefgaragenein- und Ausfahrten sowie der Anlieferung machen entsprechende Umbaumaßnahmen im Bereich der Kapellenstraße einschließlich der Errichtung einer neuen Lichtzeichenanlage notwendig.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überdeckt teilweise den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 415 a, der an dieser Stelle ein mehrgeschossiges Park- und Garagenhaus festsetzt.

Im Zeitraum vom 24. Januar 2005 bis 17. Februar 2005 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt; die erste öffentliche Auslegung fand vom 1. Juni bis 1. Juli 2005 statt.

In enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und Beratung durch den bisherigen Vorsitzenden des

Fürther Baukunstbeirates wurde ein überarbeitetes Konzept erstellt, das die von der Stadt vermieteten Parkplätze an der vertraglich festgelegten Stelle nicht berührt und das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der ehemaligen Evenordbank vor dem Abbruch bewahrt. Städtebaulich und architektonisch stellt die neue Konzeption eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Saturn-Entwurf dar.

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung vom 17. Mai bis 1. Juni 2006 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom Stadtrat am 28. Juni 2006 gem. § 10 Abs. 1 i. V. mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **STADTZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254 eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches

kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 30. Juni 2006, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister